

Präambel

Dieses Reglement regelt im Sinne der „Good Cooperative Governance“ die Rechte und Pflichten der Verwaltung und insbesondere die Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates (VR) und der Geschäftsleitung (GL).

In Anwendung von Art. 898 OR und gestützt auf Art. 33 der Statuten erlässt der VR dieses Organisationsreglement, welches durch das Geschäftsreglement GL-Stufe vom 27. September 2019 ergänzt wird.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) überprüft im Auftrag der Delegiertenversammlung (DV) das Regulativ und die Tätigkeiten der Verwaltung.

1. Der Verwaltungsrat (VR)

1.1. Grundsatz

Der VR ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Der VR übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus, lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren und vertritt die Gesellschaft nach Aussen.

Der VR ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ (Urabstimmung, DV, Sektionsversammlungen, Revisionsstelle, VR-FK oder GPK) vorbehalten sind.

Insbesondere fallen in die Kompetenz des VR die Festlegung und Überprüfung der Strategie des Unternehmens, die Ernennung und Abberufung von mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die Ausgestaltung der Organisation sowie des Finanz- und Rechnungswesens. Dem VR obliegt weiter die Verantwortung für die Überwachung der geschäftsführenden Personen hinsichtlich der Übereinstimmung ihres Handelns mit Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen.

Der VR ist verantwortlich für die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Berichterstattung an die DV und die Umsetzung von deren Beschlüssen.

Der VR kann nach Massgabe dieses Reglements die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen sowie die Überwachung von Geschäften des VR vollumfänglich oder teilweise an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Der VR kann eine GL einsetzen. Er bleibt jedoch gegenüber der DV für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

1.2 Zusammensetzung und Konstituierung

Der VR besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, welche die Anforderungen an die grundsätzliche VR Verantwortung sowie explizit an die Herausforderungen aus den zugeteilten VR Ausschüssen gemäss Anhang 1 erfüllen können. Der VR beantragt an der DV jährlich die Kandidierenden zur Wahl.

Für Neu- und Ergänzungswahlen beauftragt der VR die Findungskommission (VR-FK). Für die Beurteilung der Kandidaturen erstellt der Verwaltungsrat ein Anforderungsprofil. Die VR-FK ist in einem separaten Reglement durch die Delegiertenversammlung definiert.

Der VR konstituiert sich selbst bei Bedarf oder spätestens in der ersten Sitzung, nachdem anlässlich der DV-Verwaltungsratswahlen stattgefunden haben, und bestimmt die Zeichnungsbefugnis der Mitglieder des VR, der GL und weiterer Vertreter: innen der Genossenschaft.

1.3 Sitzungen des VR

Der VR-Präsident oder die VR-Präsidentin (VRP) und bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin berufen die Sitzungen des VR ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. Ausserdem muss der VR einberufen werden, wenn ein Mitglied des VR, ein Mitglied der GL, die Revisionsstelle oder die GPK es unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des VR anwesend und über den Gegenstand informiert sind.

Die Teilnahme an den Sitzungen und die Beschlussfassung ist auch mittels Audio- und Videokonferenzen möglich.

Der/Die VRP führt den Vorsitz oder bezeichnet eine Stellvertretung, sofern der/die Vizepräsident:in ebenfalls verhindert ist.

Die Mitglieder der GL oder einzelne davon können an die Sitzung eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der GPK werden an die VR-Sitzungen eingeladen. Sie nehmen bei Bedarf und auf eigene Initiative an den Sitzungen des VR und der GL teil.

1.4 Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der VR ist beschlussfähig, wenn mindestens drei VR-Mitglieder physisch oder audiovisuell anwesend sind.

Der VR fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in Audio- oder Videokonferenzen mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden.

1.5 Protokoll

Über die physisch oder audiovisuell durchgeführten Sitzungen wird ein schriftliches Beschlussprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Schriftlich zustande gekommene Zirkularbeschlüsse sind an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des VR zu ratifizieren und in das nächste Protokoll des VR aufzunehmen.

1.6 Rechte des VR

1.6.1 Auskunfts- und Einsichtsrecht: Jedes Mitglied des VR kann Auskunft über alle Angelegenheiten und Einblick in sämtliche Bücher und Akten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften verlangen. In den physisch oder audiovisuell durchgeführten Sitzungen sind alle Mitglieder des VR sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

1.6.2 Unternehmenskommunikation: Die Zuständigkeit für die strategische Unternehmenskommunikation liegt beim VR. Dieser regelt die Zusammenarbeit mit der GL bzw. dem/der Kommunikationsbeauftragten.

1.6.3 Berichterstattung: Der VR wird von der GL über den Geschäftsverlauf und die geplanten Aktivitäten im Rahmen der festgelegten Unternehmensstrategie und Geschäftspolitik sowie die wichtigeren Geschäftsvorfälle periodisch schriftlich, oder auf audiovisuellem Weg (per Telefon, E-Mail oder Videokonferenzen) informiert. Ausserordentliche Vorgänge sind dem VR unverzüglich schriftlich, per Telefon oder auf elektronischem Weg zu Kenntnis zu bringen. Im Übrigen orientiert der Geschäftsführer den VRP laufend über den Zustand und die Entwicklung aller Geschäftseinheiten.

1.6.4 Entschädigung: Der VR arbeitet entschädigt, grundsätzlich mit einer Sitzungspauschale. Die Ansätze sind so zu bemessen, dass für die Übernahme des mit dem Amt verbundenen Zeitaufwandes, der Tätigkeit, Verantwortung und Exponierung gegen innen und aussen auch qualifizierte Fachleute gewonnen und an die Qualität ihrer Arbeit hohe Anforderungen gestellt und durchgesetzt werden können. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit können auf vorgängig gestellten Antrag beim/bei der VRP entschädigt werden. Es gilt die jeweils vom VR beschlossene Entschädigungs- und Spesenregelung.

1.6.5 Unvereinbarkeitsregeln: Aufträge von Mobility und deren Tochtergesellschaften an VR-, VR-FK und GPK-Mitglieder der Mobility Genossenschaft oder ihrer Tochtergesellschaften über ihre VR-Tätigkeit hinaus sind untersagt.

1.6.6 Qualifizierungsmassnahmen: Der VR versteht sich als Teil einer lernenden Organisation und fördert geeignete Qualifizierungsmassnahmen. Der VR bewertet jährlich seine Führungstätigkeit in einer Selbstevaluation der Cooperative Governance. Diese Beurteilung wird jährlich von der GPK validiert.

1.7 Pflichten des VR

1.7.1 Sorgfalts- und Treuepflicht: Die Mitglieder des VR erfüllen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen. Sie haben die Genossenschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

1.7.2 Diskretionspflicht: Die Mitglieder des VR und der/die Protokollführer:in sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungsunterlagen und Protokolle des VR sind vertraulich zu behandeln.

1.7.3 Auskunftsrecht Dritter: Wird von Genossenschaf tern ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht, so orientiert der VR auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der GL. In der Regel wird dabei das Organigramm ausgehändigt.

1.7.4 Aktenrückgabe: Die VR-Mitglieder haben unaufgefordert spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden Akten zurückzugeben und digitale Daten ausserhalb von Mobility-Speichermedien zu löschen. Ausgenommen sind Dokumente oder Kopien von Dokumenten, die der Verwaltungsrat aus rechtlichen Gründen aufbewahren muss.

1.7.5 Urheberrechte: VR-Mitglieder treten alle Urheberrechte, die ihnen im Zusammenhang mit der VR-Tätigkeit zuwachsen könnten, vollumfänglich an die Genossenschaft ab. Ausnahmen für spezielle Tätigkeiten sind vorgängig vom VR zu genehmigen.

1.8 Aufgaben und Kompetenzen

Der VR übt die Oberleitung und damit die Aufsicht und Kontrolle über die GL aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der VR delegiert die Geschäftsleitung vollumfänglich an die GL, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Insbesondere kommen dem VR analog OR Art. 716a folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens mit der Konzernrechnung, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und gegebenenfalls einer Urabstimmung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Der VR ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der DV oder einem anderen Organ der Genossenschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Zur effizienten Abwicklung der VR-Aufgaben delegiert der VR spezifische Aufgaben an einzelne VR-Mitglieder in Form von -Ausschüssen und erlässt dazu die Themenschwerpunkte (Anhang 1). In die Ausschüsse können durch den Verwaltungsrat auch Drittpersonen einberufen werden.

1.9 Internes Kontrollsystem

Der VR erlässt ein internes Kontrollsystem, welches auf einem systematischen Vorgehen beruht, das auch ein regelmässiges Hinterfragen einschliesst. Dazu erstellt der VR jährlich einen bewerteten Katalog der wichtigsten Risiken für die Genossenschaft (Riskmap) erstellt gegebenenfalls einen Massnahmenkatalog.

Der VR oder ein Ausschuss des VR bespricht mind. einmal jährlich den Bericht und die Befunde der Revisionsstelle.

2. Gruppen-Geschäftsleitung (GL)

2.1. Wahl der Geschäftsleitung

Die GL wird vom VR gewählt. Sofern mehrere Personen mit der Geschäftsleitung betraut sind, weist der VR die zu erledigenden Aufgaben im Geschäftsreglement GL-Stufe und mit Stellenbeschrieb zu. Die bestehende GL hat für Neubesetzung ein Antrags- und Anhörungsrecht.

2.2. Berichterstattung

Die GL informiert den VR in regelmässigen Abständen sowie nach Bedarf und auf Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Beschlüsse, die sie getroffen hat. Die GL hat dabei ihre Informationen, Berichte, Vorschläge, Erläuterungen etc. stets an den/die VRP und den betroffenen Ausschuss zu richten. Ausserordentliche und dringliche Vorfälle meldet die GL allen Mitgliedern des VR unverzüglich. Jedem Mitglied des VR steht ein umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht gegenüber den Mitgliedern der GL und den übrigen Mitarbeitenden der Mobility Genossenschaft zu.

2.3. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die GL ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden physischen und digitalen Akten sind bei Amtsende zurückzugeben und, falls vorhanden, auf digitalen Speichermedien zu löschen.

2.4. Entschädigung

Die Funktion, Kompetenzen und Verantwortlichkeit sowie die Entschädigung der GL wird vom VR in separaten Arbeitsverträgen und Stellenbeschrieben geregelt.

2.5. Beurteilung der Geschäftsleitung

Die Zielerreichung der GL wird durch den/die VRP beurteilt. Er/Sie orientiert den VR darüber.

3. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den VR geregelt und erteilt. Dabei soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien erteilt wird.

4. Ausstand

Alle Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und die Genossenschaft Verträge abschliessen.

5. Informationspolitik

Die Häufigkeit und Form der Bereitstellung von Informationen an die Genossenschafter lässt sich folgendermassen beschreiben:

5.1

Ständige Informationen werden unter www.mobility.ch publiziert; z.B. Pressemitteilungen, Jahresberichte und Lebensläufe der Mitglieder der Verwaltung.

5.2

Geschäftsberichte mit Anhängen und speziell aufbereitete Informationen für die DV. Über die Bezüge der Mitglieder des VR, der GL, der GPK und der VR-FK wird an der DV informiert.

5.3

Mit dem Mobility-Journal wird über das laufende Geschäft und die Veränderungen im Angebot informiert.

5.4

Der Informationsfluss vom VR an die DV erfolgt über die Sektionen und ist im Sektionsreglement geregelt. Informationen mit grosser Tragweite, über geplante Anträge der Verwaltung an

Organisationsreglement und Richtlinie Cooperative Governance

die DV sowie Informationen über erforderliche Neu- und Zuwahlen in den VR, die GPK und die FK sollen möglichst frühzeitig erfolgen, so dass für die Meinungsbildung in den Sektionen ausreichend Zeit bleibt.

5.5

Über besondere Ereignisse wird mit Pressemitteilung, im Newsletter oder persönlichen Schreiben an die Genossenschaftler informiert.

5.6

Rechtliche Informationen werden dem Handelsregister angemeldet und im SHAB publiziert.

5.7

Die Übersicht über das Regulativ der Mobility Genossenschaft, die Statuten und das Organisationsreglement mit den Grundsätzen zur Cooperative Governance werden im Internet publiziert.

5.8

Der VR erstellt jährlich einen Entschädigungsbericht im Geschäftsbericht. Darin werden das Entschädigungssystem und die Anwendung im Geschäftsjahr dargelegt. Im Anhang des Geschäftsberichts wird in tabellarischer Form aufgezeigt, wie sich in der Berichtsperiode das System für den Gesamtverwaltungsrat, die Geschäftsleitung, die GPK und die VR-Findungskommission als Ganzes ausgewirkt hat.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Überarbeitung, Änderung und Anpassung

Dieses Reglement ist jedes Jahr nach der ordentlichen DV zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

6.2. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt die früheren Versionen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dieses Reglement kann vom VR jederzeit abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Rotkreuz, 09. Juli 2024

Mobility Genossenschaft

Der Präsident des VR

Der Protokollführer des Verwaltungsrates



Markus Mahler



Peter Affentranger

Organisationsreglement und Richtlinie Cooperative Governance



Anhänge

Anhang 1: Übersicht über die Ausschüsse und Themenschwerpunkte

Anhang 2: Entscheidungsdiagramm vom 24.08.2009

Anhang 3: Cooperative Governance: Übersicht Regulativ Mobility Genossenschaft ist Online aufgeschaltet

Anhang 1: Übersicht über die VR relevanten Ausschüsse und Themenschwerpunkte

Der VR der Mobility Genossenschaft fasst grundsätzlich alle Beschlüsse im Kollektiv. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften delegiert der VR an Ausschüsse, die sich mit definierten Sachgebieten auf strategischer Ebene befassen und Empfehlungen ausarbeiten. Diese Empfehlungen werden dem Gesamtverwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus Mitgliedern des VR, der Geschäftsleitung und aus fachverantwortlichen Mitarbeitenden der Mobility Genossenschaft.

Die wichtigsten Themenschwerpunkte der ständigen Ausschüsse sind untenstehend aufgeführt. Weitere ständige oder temporäre Ausschüsse können jederzeit durch den VR definiert werden.

Ausschuss	Mitglieder VR	weitere Mitglieder	Schwerpunkte
Strategie	ganzer VR, Ausschuss bei Bedarf	CEO	<ul style="list-style-type: none"> • Vision/Mission • Strategische Stossrichtungen • Strategiereview • Innovation • Neue Geschäftsfelder
Finanzen	Markus Mahler, VRP Matthias Wunderlin, VR	CEO CFO	<ul style="list-style-type: none"> • Budget • Forecast • Jahresabschluss • RiskMap • Finanzpolitik – Accounting Manual
Human Capital	Raoul Stöckle, VR Matthias Wunderlin, VR	CHRO	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationsentwicklung • Personalentwicklung • Change Management • Vergütungsstrategie • Personalkostenbudgetierung
IT	Carol Chisholm, VR Raoul Stöckle, VR	CIO	<ul style="list-style-type: none"> • IT Security • Cyber Security • IT Governance
Genossenschaft	Carol Chisholm, VR	CHRO Leitung Genossenschaftswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Sektionsanträge • DV-Agenda • Weiterentwicklung Genossenschaftswesen • Genossenschaftsrecht

Organisationsreglement und Richtlinie Cooperative Governance



			• Regulative
--	--	--	--------------

Rollen im Verwaltungsrat

Rolle	Name, Vorname	Aufgaben im Referat inkl. Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
Präsidium des Verwaltungsrates (VRP)	Markus Mahler	Ergänzende Aufgaben zu Abschnitt 1.8 Organisationsreglement: <ul style="list-style-type: none"> • ist allgemeiner Ansprechpartner für den CEO und vertritt das Unternehmen nach aussen und innen • begleitet Rekrutierungsprozesse auf GL-Ebene und führt die Rekrutierung des CEO • Präsiert die VR-Findungskommission oder delegiert dieses Amt innerhalb des VR
Vizepräsidium Verwaltungsrat	Raoul Stöckle	Ergänzende Aufgaben zu Abschnitt 1.8 Organisationsreglement: <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretung des Präsidenten des Verwaltungsrates
Mitglied Verwaltungsrat	Carol Chisholm Rebecca Karbaumer Matthias Wunderlin	Aufgaben gemäss Organisationsreglement Abschnitt 1.8